

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.09.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Genehmigungen für stationäre Funkanlagen in Wohngebieten nur nach Nachweis durch Messung erteilt werden dürfen, wenn eine Standortbescheinigung Sicherheitsabstände ausweist, die auch den Luftraum über den Nachbargrundstücken betreffen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) bisher keine besonderen Regeln für Wohngebiete gälten. Bisher käme es im Genehmigungsverfahren lediglich auf die bestehende Bebauung an. Grundstücksgrenzen oder der Bewuchs von Nachbargrundstücken seien hingegen bisher nicht relevant. Theoretisch könne der kontrollierbare Bereich nach § 2 Nummer 7 BEMFV über einem Gartengrundstück ab einer Höhe von 3 Metern über dem Grund beginnen. Es bestehe die Gefahr, dass Kinder, die auf Bäume kletterten, unwissentlich in Bereiche kämen, die von den Betreibern kontrolliert werden müssten. Daher sollten Genehmigungen für neue oder zu erweiternde stationäre Funkanlagen in Wohngebieten nur nach § 5 Absatz 4 BEMFV (Nachweis durch Messung) erteilt werden dürfen, falls eine von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach § 5 Absatz 2 BEMFV (Nachweis durch Berechnung) ausgestellte Standortbescheinigung Sicherheitsabstände ausweisen würde, die auch den Luftraum über den Nachbargrundstücken betreffen sollten. Nach § 5 Absatz 2 BEMFV ermittelte Sicherheitsabstände würden zwangsläufig immer falsch, d. h. zu groß, berechnet werden, um sicheren Strahlenschutz zu gewährleisten. § 906 Bürgerliches Gesetzbuch gewähre den Anwohnern einen Schadensersatzanspruch gegen die

Betreiber von Funkanlagen, wenn ihre Grundstücke nachweislich durch Funkstrahlung oberhalb der gesetzlichen Grenzwerte beeinträchtigt würden und sich dadurch der wirtschaftliche Ertrag ihrer Grundstücke, beispielsweise durch Mietverluste oder Kaufpreisminderung, verringern sollte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss fünf Mitzeichnungen und zwei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die BEMFV das Nachweisverfahren zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern regelt. Die für den Personenschutz maßgeblichen Grenzwerte werden in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) definiert. Auf dieser Grundlage wird von der Bundesnetzagentur in der Standortbescheinigung der standortbezogene Sicherheitsabstand für ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn Watt oder mehr ausgewiesen. Der Gesetzgeber hat dabei – mit Zustimmung des Bundesrates – ausdrücklich eine vorzugsweise rechnerische Ermittlung dieses Sicherheitsabstandes vorgesehen.

Der Ausschuss betont, dass sich das Verfahren über viele Jahre bewährt hat und in rechtskräftigen Urteilen von Gerichten mehrfach bestätigt wurde. Ein eventueller Wertverlust bei Gebäuden oder Grundstücken – ausgelöst durch elektromagnetische Felder – wurde dabei nie begründet. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses gilt das sich bisher bewährte Verfahren der Standortbescheinigung als rechtssicher und zweckmäßig und ist aufgrund der anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen als verhältnismäßig anzusehen. Darüber hinaus sind messtechnische Ermittlungen des Sicherheitsabstandes in der Praxis so gut wie nicht durchführbar, wenn beispielsweise die Antennenanlage auf (Kirch-)Türmen und anderen hohen Bauwerken installiert wird.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass in der Praxis stets gewährleistet ist, dass der standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des vom Senderbetreiber kontrollierbaren Bereiches liegt. Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn sich innerhalb dem in der Standortbescheinigung ausgewiesenen Sicherheitsabstand keine Person aufhält, es sei denn aus betriebstechnischen Gründen (siehe auch § 5 Absatz 2 BEMFV). Ob der Senderbetreiber den Zugang durch Zäune oder andere bauliche Maßnahmen kontrolliert, ist nicht geregelt. Üblicherweise befinden sich Sendeanlagen mit höherer Leistung auf Masten, Türmen und Dächern, bei denen der Leiter- oder Treppenzugang durch verschlossene Türen gesichert wird. Die Bundesnetzagentur überprüft bei ihren Stichprobenmaßnahmen auch, ob der Betreiber den zu kontrollierenden Bereich hinreichend schützt.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass der Zugang zum Sicherheitsbereich in der Regel durch besondere Schilder gekennzeichnet ist. Dies ist jedoch keine Forderung zur Erteilung einer Standortbescheinigung, sondern resultiert aus arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die Öffentlichkeit hat prinzipiell keinen Zugang zum kontrollierbaren Bereich, wird jedoch üblicherweise durch eine Beschilderung „Hochspannung Lebensgefahr“ oder ähnlich gewarnt.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass Risiken durch eine unbewusste Verletzung des Sicherheitsbereiches nicht gegeben sind, da der Betreiber verpflichtet ist, den Zugang zu kontrollieren. Denkbar sind jedoch Arbeitsunfälle des Betriebspersonals bei unsachgemäßer Näherung an Antennen mit Energieaussendung. Diese sind jedoch sehr selten, da die Senderbetreiber nur geschultes und entsprechend unterwiesenes Personal in der Nähe von Antennen einsetzen. Unfälle dieser Art begründen sich meist durch einen Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass zur Aufklärung der Öffentlichkeit vielfältige Maßnahmen vorgesehen sind. So stellt die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/ElektromagnetischeFelder/elektromagnetischefelder-node.html>)

Informationen zu Senderstandorten zur Verfügung. Neben Standortbescheinigungen mit den ausgewiesenen Sicherheitsabständen sind darüber hinaus auch die Messergebnisse der sogenannten Messmonitore oder auch von besonderen Einzelmessungen der Bundesnetzagentur einsehbar.

Allgemeine Informationen zu elektromagnetischen Feldern bietet das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit an. Neben erhältlichen Flyern und Broschüren

zum Themenbereich sind auf der Internetpräsenz des BfS (http://www.bfs.de/DE/themen/emf/emf_node.htm) Empfehlungen der Behörde und Zugang zu einschlägigen Studien erhältlich.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung im Ergebnis nicht zu unterstützen. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.